

Gemischte Gemeinde Iseltwald



Reglement zur Übertragung von Aufgaben im Bereich Zivilschutz

vom 5. Juni 2024

Reglement Aufgabenübertragung Zivilschutz

Reglement gestützt auf Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG)¹ sowie auf das geltende Organisationsreglement.

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Aufgabenübertragung der Gemischte Gemeinde Iseltwald im Bereich des Zivilschutzes an die Einwohnergemeinde Wilderswil.
Grundsatz	Art. 2 ¹ Die Gemischte Gemeinde Iseltwald überträgt die Aufgabe des Zivilschutzes gemäss Art. 3 Abs. 1 und Art. 47 des kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (KBZG) ² vollumfänglich an die Einwohnergemeinde Wilderswil. ² Die Einwohnergemeinde Wilderswil erfüllt die Aufgaben als Sitzgemeinde auch für die Gemischte Gemeinde Iseltwald. Die Zivilschutzorganisation tritt als «Zivilschutz Interlaken-Oberhasli» auf. ³ Die Einwohnergemeinde Wilderswil erlässt im Bereich der übertragenen Aufgabe an Stelle der Gemischten Gemeinde Iseltwald die entsprechenden Verfügungen.
Vertrag	Art. 3 ¹ Die Details der Aufgabenübertragung regelt der Gemeinderat Iseltwald mittels Vertrags mit der Einwohnergemeinde Wilderswil. ² Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Vertrag abzuschliessen und gegebenenfalls an geänderte Verhältnisse anzupassen.
Anwendbares Recht	Art. 4 Die Gemischte Gemeinde Iseltwald unterstellt sich ab 1. Januar 2025 für den Bereich der übertragenen Aufgabe dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Wilderswil, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.
Aufgabenverteilung	Art. 5 Die Aufgabenverteilung richtet sich nach dem Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Wilderswil und der Gemischten Gemeinde Iseltwald.
Inkrafttreten	Art. 6 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
Aufhebung bisheriges Recht	Art. 7 Das Reglement zur Übertragung von Aufgaben im Bereich Zivilschutz vom 24. Mai 2002 wird per 30. Juni 2024 aufgehoben.

¹ BSG 170.11

² BSG 521.1

Die Gemeindeversammlung vom 05.06.2024 hat dieses Reglement beschlossen.

Gemischte Gemeinde Iseltwald

Der Präsident:

Die Sekretärin:

.....

.....

Auflagezeugnis

Das Reglement lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gemäss Gemeindegesetzgebung publiziert.

Gemeindeverwaltung Iseltwald

Die Gemeindeschreiberin:

.....